

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 58.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 21. Juli.

1916.

Amtliches.

Verordnung, über Buchweizen und Hirse.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht
1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beantragen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;

2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saat zwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;

3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;

4. für Buchweizen und Hirse, die von dem Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind. Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfälscht werden.

§ 2
Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die gemessene Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrhaft hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im § 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrhaft an den angegebenen Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Angezeigende binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3
Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4
Soweit Buchweizen und Hirse der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegerische Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzuliefern oder Befichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdrehen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5
Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6
Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete

nicht zugleich der Eigentümer so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7
Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreshen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8
Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9
Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemengen sowie Nahrungsmittel und andere Stellen durch Bezugnahme zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10
Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saat zwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saat zwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß § 3 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 11
Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen	30,00	Mark für den Doppelzentner,
„ ungeschälter Hirse	30,00	„ „ „ „
„ geschältem Buchweizen	40,00	„ „ „ „
„ geschälter Hirse und	40,00	„ „ „ „
„ Erbsen	48,50	„ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13
Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfälscht (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saat zwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren.

Vom 13. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Die Ausfuhr von Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, ist verboten. Waren, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 2
Wer es unternimmt, dem Verbote des § 1 zuwider Goldwaren aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von dreißig Mark, bestraft.

In dem Urteil sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

§ 3
Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 2 jedoch erst mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

vom 1. August	bis einschl.	10. August	180 Mk.
„ 11. „	„ „	20. „	160 „
„ 21. „	„ „	31. „	140 „
„ 1. September	„ „	10. September	120 „
„ 11. „	„ „	20. „	100 „
„ 21. „	„ „	30. „	90 „
„ 1. Oktober	„ „	15. Februar	80 „
„ 16. Februar	„ „	15. August	100 „

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II
Bei der Festsetzung der Kleinhandels Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III
Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV
Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

**Ausführungsanweisung
zur Verordnung über den Verkehr mit
Ameisen, Rinderfüßen und Hornschlächten
vom 13. April 1916.**
(Reichs-Gesetzbl. S. 276).

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreismäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1916.

Da es bisher nicht möglich war, zu unterscheiden, ob Kriegsgefangene, welche bei landwirtschaftlichen Arbeiten sich frei bewegen dürfen, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit oder auf Abwegen befinden, hat die Inspektion Blechmarken mit ausgeprägtem Namen des Unterkunftsortes anfertigen lassen. Diese Blechmarken werden von den Kriegsgefangenen an einer leicht sichtbaren Stelle der Mütze getragen.

Die Inspektion bittet ergebenst, in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß

Kriegsgefangene auf landwirtschaftlichen Arbeitskommandos, welche ohne Begleitung nach dem 15. Juli 1916

ohne eine solche Marke oder mit einer Marke mit einem andern als den Namen der Gemarkung, in welcher die Begegnung erfolgt,

angetroffen werden, ohne weiteres von Jedem bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und von sämtlichen Militärpersonen und Sicherheitsorganen festzunehmen sind.

Kriegsgefangene auf industriellen Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung erhalten keine Blechmarken, da sie sich nie frei bewegen dürfen.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

XVIII. Armee-korps.

Bekanntmachung

betreffend **Abnahme von Schlachtvieh.**

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10%.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Wage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Wage zu führen. Rinder, welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird eine Gewichtsverkürzung von 5% vorgenommen.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Bekanntmachung

betreffend **Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken.**

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Schafe, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken vom 16. Juli 1916 ab keine höheren Preise als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligen dürfen.

1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne . . . 120 Mk.
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen . . . 110 Mk.
3. gut genährtes älteres Schafvieh . . . 100 Mk.
4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke . . . 90 Mk.
5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters . . . nach Wert, jedoch nicht über . . . 65 Mk.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Abzug von 5%.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk

Wiesbaden.

Der Vorstand.

Der Preussische Feuerwehr-Beirat hat, angeregt aus Kreisen, die sich für das von ihm herausgegebene 1. Kriegs-Feuerschub-Merkblatt interessierten, ein 2. Kriegs-Feuerschub-Merkblatt besonders für ländliche Verhältnisse verfaßt und ihm eine kleine Aufklärungschrift beigegeben. Das 2. Merkblatt wird ebenfalls von der Verlagsbuchhandlung Ph. L. Jung in München druckfertig hergestellt und zum Preise von 2,- Mark für 50, 3,- Mark für 100, 10,- Mark für 500 und 15,- Mark für 1000 Stück abgegeben.

Der Beirat will auch mit diesem 2. Merkblatt nur volkswirtschaftlichen Zwecken dienen, weshalb es ebenso wie das erste zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden kann.

Wiesbaden, den 8. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

**Betr. Verteilung von Bodenleder an
die Schuhmachereibetriebe.**

Infolge der Neuorganisation der Ledervertreilung übernimmt die „Reichslederhandels-gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks.

Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandels-gesellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzuge-rechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler, oder Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt, nur gegen Vorausbezahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Ausschuß von der Verteilung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli cr. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstand hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916

Die Handwerkskammer.

Tgb. Nr. A. A. 6053.

Marienberg, den 20. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, von Vorstehendem den in Ihrer Gemeinde vorhandenen Schuhmachereibetrieben sofort Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, die geforderte Mitteilung unverzüglich zu machen.

Ich bin bereit, die Mitteilungen entgegen zu nehmen und an die Handwerkskammer abzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Veranlagungsbezirk Kreis Oberweilerwald.
Marienberg, den 17. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, treten vom 1. April 1916 ab bei allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2400 Mk. und bei allen Ergänzungssteuerpflichtigen an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen erhöhten Zuschläge:

1. Bei der Einkommensteuer

a) für die Einkommensteuerpflichtigen, b) für die Einkommensteuerpflichtigen, c) für die Einkommensteuerpflichtigen

in den Einkommensteuerebenen		von mehr als 2400 bis 3000 Mk.		15 Prozent	8 Prozent
"	"	3000	3900	25	12
"	"	3900	5000	25	16
"	"	5000	6500	30	20
"	"	6500	8000	40	25
"	"	8000	9500	50	30
"	"	9500	12500	60	35
"	"	12500	15500	70	40
"	"	15500	18500	80	45
"	"	18500	21500	90	50
"	"	21500	24500	90	55
"	"	24500	27500	100	60
"	"	27500	30500	110	65
"	"	30500	48000	120	70
"	"	48000	60000	130	75
"	"	60000	70000	140	80
"	"	70000	80000	140	85
"	"	80000	90000	150	90
"	"	90000	100000	150	95
"	"	100000	"	160	100

2. Bei der Ergänzungssteuer

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Die Steuerpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der Steuerzuschläge gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge erfolgen wird.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Tgb. Nr. A. A. 5886.

Marienberg, den 18. Juli 1916.

**Betr.: Die Verteilung von Staatsrenten zu
Armenausgaben an leistungsschwache Ge-
meinden.**

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 2. Mai, 7. Juni 1906, bekannt gegeben durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Wiesbaden vom 5. Juli 1906, ersuche ich um eine Anzeige bis zum 30. ds. Mts., falls von der Gemeinde eine Beihilfe zu den Armenausgaben aus der genannten Rente beantragt werden soll.

Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei der Verteilung nur wirklich bedürftige und leistungsschwache Gemeinden berücksichtigt werden können.

Den sich meldenden Gemeinden wird nach Eingang der Anzeige ein zur Ermittlung der Vermögens- und Steuerverhältnisse pp. vorgeschriebener Fragebogen zur Ausfüllung übersandt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Marienberg, den 16. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister und Beauftragten der Kreisrindviehverversicherung gelangen jetzt die neu aufgestellten Versicherungslisten zur Absendung. Das versicherungspflichtige Rindvieh der in alphabetische Reihenfolge eingetragenen Versicherten ist in den Spalten 3 bis 5 näher zu bezeichnen und in die Abschätzung für die Zeit vom 1. August bis 30. November d. Js. unter Zuziehung der beiden Abschätzer vorzunehmen. In Spalte 6 ist der Tagwert der einzelnen Tiere und in Spalte 12 die Summe anzugeben. Leihvieh der Kreishilfskasse ist in Spalte Bemerkungen als solches zu bezeichnen, die Tage für dasselbe in Spalte 6 wohl einzutragen, aber nicht zu summieren, da die Kreishilfskasse die Beiträge hierfür bezahlt.

Die in Händen der Bürgermeister und Beauftragten verbleibenden Duplikate der Versicherungslisten sind nach den Originalen fortzuschreiben. Die Rücksendung der Originallisten hat bis spätestens zum 1. August d. Js. zu erfolgen.

Der Kreisausschuß.

J. Nr. L. 1269. Marienberg, den 18. Juli 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die im Regierungs-Amtsblatt Nr. 27 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einfuhr von Geflügel aus dem Generalgouvernement Warschau besonders hingewiesen.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 22. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß auch im laufenden Jahre wieder Prämien für die Anlegung aussergewöhnlicher Düngerstätten und Viehställe an weniger bemittelte Landwirte gewährt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen und mir die Anträge auf Prämienbewilligung unter Angabe der ungefähren Kosten, welche durch die Anlage der Düngerstätten und Viehställe in jedem Falle entstehen, bis zum 1. Oktober d. Js. vorzulegen und dabei gleichzeitig über Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bewerber eingehend zu berichten.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewährung der Prämien abhängt, sind abgedruckt in der Extra-Beilage zum Kreisblatt Nr. 16 von 1898 sowie in Nr. 43 des Kreisblattes von 1906.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses

Marienberg, den 20. Juli 1916.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am kommenden Dienstag, den 25. d. Mts. die Verladung des Schlachtviehes für den westlichen Kreisteil wieder auf der Sammelstelle Bahnhof Hachenburg erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 57.

7. Kompanie.

Klein Wilhelm, Hahn, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

9. Kompanie.

Kempf Karl, Marienberg, schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

12. Kompanie.

Daum August, Hachenburg, vermisst.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 77.

3. Maschinengewehr-Kompanie.

Schürg Eduard, Rixhausen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

7. Kompanie.

Gefreiter Friedrich Kropack, Mündersbach, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

4. Kompanie.

Gefreiter Emil Groß, Zinhain, leicht verwundet.

Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

1. Batterie.

Schneider Karl, Hütte, leicht verwundet.

Der Krieg.**Tagesberichte der Heeresleitung.**

Großes Hauptquartier, 19. Juli. (W. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Somme-Gebiet wurden gestern Abend das Dorf Longueval und das südlich an das Dorf anstoßende Gehölz Delville von dem Magdeburger Infanterie-Regiment Nr. 26 und dem Altenburger Regiment in hartem Kampfe den Engländern wieder entzogen, die neben großen blutigen Verlusten acht Offiziere, 280 Mann an Gefangenen einbüßten und eine beträchtliche Zahl Maschinengewehre in unserer Hand ließen.

Feindliche Angriffe gegen unsere Stellungen nördlich von Villers sowie gegen den Südrand von Pozieres wurden bereits durch Sperrfeuer unterbunden und hatten nirgends den geringsten Erfolg.

Südlich der Somme scheiterten französische Teilangriffe nördlich von Barleux und bei Bellon, an anderen Stellen kamen sie über die ersten Ansätze nicht hinaus.

Nördlich von Ban de Sapt war eine Patrouillen-Unternehmung erfolgreich.

Rechts der Maas setzte der Feind seine vergeblichen Anstrengungen gegen unsere Linien auf der „Kalten Erde“ fort.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Südlich und südöstlich von Riga haben unsere tapferen Regimenter die wiederholten, mit verstärkten Kräften geführten russischen Angriffe unter ungewöhnlich hohen Verlusten für den Feind zusammenbrechen lassen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage an der Front ist unverändert.

Auf die Bahnhöfe Herodzieja und Pogorjelz der mit Truppentransporten belegten Strecke Minsk-Richan Baranowitschi wurden von unseren Fliegergeschwadern erfolgreich zahlreiche Bomben abgeworfen.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger. Teilweise lebhaftere Feueraktivität des Gegners besonders am Stochod, sowie westlich und südwestlich von Luck.

Armee des Generals Grafen von Bothmer. Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. Juli. (W. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meere und der Ancre vielfach lebhaftere Feueraktivität und zahlreiche Patrouillenunternehmungen. Mit erheblichen Kräften griffen die Engländer unsere Stellungen nördlich und westlich von Fromelles an; sie sind abgewiesen und, wo es ihnen einzudringen

gelang, durch Gegenstoß zurückgeworfen. Ueber 300 Gefangene, darunter eine Anzahl Offiziere, fielen in unsere Hand.

Beiderseits der Somme sind neue schwere Kämpfe im Gange. Nördlich des Flusses wurden sie gestern Nachmittag durch starke englische Angriffe gegen Longueval und das Gehölz Delville eingeleitet, in die der Gegner wieder eindrang; unserem Gegenangriff mußte er weichen, er hält noch Teile des Dorfes und des Gehölzes. Heute früh setzten auf der ganzen Front vom Fourceaux-Wäldchen bis zur Somme englisch-französische Angriffe ein; der erste starke Ansturm ist gebrochen.

Südlich des Flusses griffen die Franzosen nachmittags in Gegend von Bellon zweimal vergeblich an und sind heute in der Frühe im Abschnitt Estrées Somcourt bereits dreimal blutig abgewiesen; aus einem vorspringenden Graben bei Somcourt wurden sie im Bajonettkampfe geworfen.

Die Artillerien entfalten auf beiden Sommeufern größte Kraft.

Auf Teilen der Champagnefront zeitweise lebhaftere Artillerietätigkeit, in den Argonnen Minenwerferkämpfe, im Maasgebiet keine besonderen Ereignisse, auf der Combreshöhe eine erfolgreiche deutsche Patrouillenunternehmung.

Bei Arras, Péronne, Biaches und bei Vermand feindliche Flugzeuge abgeschossen, zwei von ihnen durch die Leutnants Wintgens und Hoehndorf. Dem Leutnant Hoehndorf, der erst am 15. 7. wie nachträglich gemeldet wurde, einen französischen Doppeldecker südöstlich von Péronne abgeschossen hat, ist von Seiner Majestät dem Kaiser der Orden Pour le mérite verliehen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Auch gestern hatte der Feind mit seinen am Nachmittag wieder aufgenommenen Angriffen beiderseits der Straße Ekau-Kekha (südöstlich von Riga) keinerlei Erfolg; er hat nur seine großen Verluste noch erhöht.

Russische Patrouillen und stärkere Aufklärungsabteilungen sind überall zurückgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Im Anschluß an lebhaftere Handgranatenkämpfe in der Gegend von Skrobowa griffen die Russen an und wurden glatt abgewiesen.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger

Im Stochod-Knie nördlich von Sokul unternahmen österreichisch-ungarische Truppen einen kurzen Vorstoß, warfen die Russen aus den vordersten Linien und kehrten planmäßig in ihre Stellung zurück.

Südwestlich von Luck haben deutsche Truppen die Stellung in die allgemeine Linie Terezkowicz-Telizarow wieder vorgeschoben.

Der Feind steigerte an der unteren Lipa und in Gegend von Werben sein Feuer.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Bombardierung von Reval.

Berlin, 19. Juli. (W. B. Amtlich.) Am 18. Juli früh griffen deutsche Seeflugzeuge die im Kriegshafen von Reval liegenden feindlichen Kreuzer, Torpedoboote, U-Boote und dortigen militärischen Anlagen mit Bomben an. Zahlreiche einwandfreie Treffer wurden auf den feindlichen Streitkräften erzielt, so auf einem U-Boot allein vier. In den Werftanlagen wurden große Brandwirkungen hervorgerufen. Trotz starker Beschädigung vom Lande aus und trotz versuchter Gegenwirkung durch feindliche Flugzeuge kehrten unser Seeflugzeuge sämtlich unverfehrt zu den sie vor dem Finnischen Meerbusen erwartenden Seestreitkräften zurück. Obwohl letztere infolge großer Sichtigkeit sehr frühzeitig vom Lande beobachtet und durch feindliche Flugzeugaufklärung festgestellt waren, zeigten sich keine feindlichen Seestreitkräfte.

Die Absperrung der Finnischen Bucht.

Kopenhagen, 19. Juli. Wie die „Berlingske Tidende“ aus Stockholm meldet, wurden 20 schwedische Dampfer, die seit Kriegsbeginn von den Russen im Finnischen Meerbusen zurückgehalten wurden, fast vollständig gebrauchsunfähig, da den Reedern der Zutritt zu den Schiffen nicht gestattet wurde. Das schwedische Ministerium des Äußeren ersuchte im Vorjahre und in diesem Jahre wiederholt die russische Regierung um Freigabe der Schiffe. Rußland erklärte, keine Ausnahme von der vollständigen Absperrung der Finnischen Bucht für den Verkehr der Handelsschiffe gestatten zu können.

Berlin, 19. Juli. Zu dem am 18. Juli veröffentlichten Angriff dreier russischer Flugzeuge auf dem Eingang des Rigaischen Meerbusens erfahren wir von zuverlässiger Stelle, daß das abgeschossene russische Flugzeug von einem deutschen Torpedopoot geborgen worden ist. (W. B.)

Neuer englischer Postraub.

Kopenhagen, 19. Juli. Die dänische Generalpostdirektion macht bekannt: Die ganze Paketpost des dänischen Dampfers „Ceres“, unterwegs von Island und den Färöer-Inseln nach Kopenhagen wurde am 12. Juli in Leith beschlagnahmt. Die gesamte Post des dänischen Motorschiffs „Chile“, unterwegs von Kopenhagen nach Dänisch-Westindien und Japan, wurde in Stornoway am 13. Juli beschlagnahmt.

Kriegsgefangenen-Austausch.

Konstanz, 19. Juli. Um 11 Uhr nachts traf gestern ein zweiter Zug kranker kriegsgefangener Franzosen

mit etwa 300 Mann hier ein. Im ganzen werden bei dem diesmaligen Austausch kranker Kriegsgefangener etwa 3000 feindliche Kriegsgefangene in die Schweiz übergeführt, davon 2000 Franzosen, 600 bis 800 Engländer und etwas über 300 Belgier. Die mit dem jetzigen Transport erwarteten Kriegsgefangenen sind ausschließlich Leute, die während des letzten Austausches zurückgestellt und in den Konzentrationslagern in Würzburg gesammelt wurden. Zwischen diese Transporte wird auch ein Austausch Schwerverwundeter eingeschoben, der für Freitag, den 21. Juli angelegt ist und aus je einem Zuge nach jeder Richtung bestehen soll. Mit dem Zuge von Konstanz sollen etwa 400 Schwerverwundete Franzosen nach der Heimat befördert werden, wogegen die Zahl der Deutschen noch nicht bekannt ist.

Die Heeresverwaltung gegen den Kettenhandel.

Berlin, 20. Juli. W. B. (Amtlich.) Bei dem Ankauf von Männerhandschuhen (Finger- und Fausthandschuhen) sowie Socken durch die Heeresverwaltung hat es sich gezeigt, daß durch den Kettenhandel ungerechtfertigte Preisforderungen gestellt werden. Eine derartige Preistreiberi ist nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) strafbar. Die Heeresverwaltung wird für eine energische Verfolgung dieses Gebarens sorgen und ferner erwägen, ob nicht zwecks völliger Unterbindung des Kettenhandels die Beschlagnahme auf derartige Waren, die bisher durch die Bekanntmachung WM. 1000/11 15 nicht erfasst sind, auszudehnen ist. Die beteiligten Kreise seien daher hierdurch nochmals eindringlich gewarnt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 21. Juli. Vergangenen Freitag landete bei Todtenberg ein Flugzeug (Eindecker) und am Dienstag in der Nähe von Lochem auf einer Wiese ein Doppeldecker. Bei beiden Flugzeugen erfolgte die Notlandung infolge eines Maschinendefektes am Propeller. In dem ersteren befand sich ein Unteroffizier welcher bei der Landung eine Fußverstauchung erlitt und in dem letzteren befanden sich zwei Offiziere. Beide Flugzeuge wurden abmontiert und per Bahn weitergeschickt. Zahlreiche Zuschauer aus den Nachbarorten hatten sich eingefunden und ist besonders bei der Landung des letzteren durch das Publikum Flurschaden verursacht worden. Es sei hiermit darauf hingewiesen, daß die Militärverwaltung für derartige Flurschäden keinen Schadenersatz leistet.

— Endlich ist in der Witterung ein Wechsel eingetreten, die Regenperiode ist vorüber und sommerliche Temperatur hat sich eingestellt. Die infolge des lange andauernden Regens hinausgeschobene Heuernte wird wieder aufgenommen und bald werden die einem Teppich gleichenden Wiesen ihres Schmuckes beraubt sein; ein würziger Heuduft wird uns dann bei einem Gang durch die Fluren entgegenwehen. Für die Landwirtschaft beginnt nun eine anstrengende Zeit, um den reichen Erntesegen unter Dach und Fach zu bringen. Hoffen wir, daß die sommerliche Witterung von langer Dauer ist, dann werden auch die Erntearbeiten flott von staten gehen.

— Recht ergiebig ist in diesem Jahre die Waldbereenernte. Aber trotz des reichen Segens haben dieselben einen Preis, wie er wohl selten dafür gezahlt worden ist. Die Schuld daran tragen die auswärtigen Aufkäufer, die auch dafür gewöhnlich hohe Preise zahlen. Die Heidelbeeren bereichern unsere Volksernährung mit einem nicht nur wohlgeschmeckenden, sondern auch die Gesundheit fördernden Zuwachs. Neben den Früchten, die roh und gekocht genossen sowie zur Herstellung von Obstwein sehr geschätzt sind, wird aus den Blättern der Pflanze ein Medizinaltee hergestellt, dem blutreinigende Wirkung nachgerühmt wird.

— Westerwaldverein. Im schönen Rheinstädtchen Neuwied wurde am verflossenen Sonntag die Hauptversammlung des Westerwaldklubs abgehalten, der sich jetzt, um das Fremdwort „Klub“ auszuschalten, Westerwaldverein nennen soll. In Abwesenheit des Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrat Landrat Büchting, der als Beamter in Rußland tätig ist, führte Dekan Henn-Marienberg die Verhandlungen. Seine Begrüßung war von hoher patriotischer Begeisterung getragen. Im Namen der Stadt Neuwied entbot herzlichen Gruß Stadtverordneter Siegert und im Namen des Kreises Landrat von Elbe. Die Rechnungsablage erstattete Schatzmeister Wirbelauer-Marienberg; eingenommen wurden 10462 Mark und ausgegeben 4204 Mark. Es bleibt also noch ein Kassenbestand von 6258 Mark. Für den geplanten Turm auf dem Salzburger Kopf ist ein Kapital von 11900 Mark gesammelt. Den Jahresbericht gab der Vorsitzende. Vieles konnte er in Anbetracht der Kriegslage nicht berichten und an eine Weiterentwicklung sei auch vorab zu denken. Die finanzielle Lage ist sehr gut, Dank der Arbeit des trefflichen Schatzmeisters. Für die Kriegsanleihe sind 15000 Mark gezeichnet. Landrat Büchting kann die Geschäfte nicht weiter führen, weshalb Umschau gehalten werden muß nach einem neuen ersten Vorsitzenden. Es wird eine Eingabe gemacht werden, daß der beschlagnahmte Westerwaldführer wieder freigegeben wird, wie dies auch bereits mit den Karten des Vereinsgebietes geschehen. Eine große Zahl von Mitgliedern ist fürs Vaterland gefallen, ihre Namen wurden verlesen und ihrem Andenken zu Ehren erhob sich die Versammlung. Aus der Sammelanzeige in größeren Tagesblättern zur Empfehlung von Sommerfrischen u. dgl. auf den Höhen konnte in diesem Jahre noch nichts werden, da nur 5 Anmeldungen eingegangen sind. Ueber Schüler- und

Lehrlingsherbergen berichtet Bürgermeister Wink-Kengsdorf. Die Anstalten müssen in diesem Jahre geschlossen bleiben, wie dies auch bei andern Gebirgsvereinen geschehen ist. Dekan Henn berichtete über die Vereinschrift „Schauinsland“, die wegen Schwierigkeiten in letzter Zeit nur alle zwei Monate erschien; sie wird demnächst wieder jeden Monat herauskommen. Ueber die Wegebezeichnung berichtete Direktor Niemar-Engers. Diese wird bald gründlich erneuert werden, da sich, wie auch Amtsgerichtsrat Eichhof-Sellers betonte, viele Mängel eingestellt haben. Aus den Verhandlungen ist noch folgendes zu erwähnen: Es entspann sich eine längere Aussprache um die Namensänderung; schließlich wurde einstimmig beschlossen, den Namen „Westerwaldklub“ in „Westerwaldverein“ umzuändern. Die Ortsgruppe Wiesbaden überweist d. Bibliothek eine Bibel (Horn) aus dem Jahre 1619. Stadtverordneter Meyer-Köln empfiehlt die gute Werbeschrift über den Westerwald von Justizrat Dr. Blengels-Köln, die die dortige Ortsgruppe erscheinen ließ. Dr. Dönges weist auf weitere

Werbetätigkeit im Verein hin durch Anzeigen bessere Bahnverbindungen und Sonntagskarten. Der Ort für die nächstjährige Tagung blieb noch unbestimmt.

Langenhahn, 19. Juli. Den Heldentod fürs Vaterland starb auf dem Felde der Ehre der Wehrmann Jakob Krahn vom Infanterie-Regiment Nr. 58. Er war 32 Jahre alt und fiel am 3. Juli infolge eines Brustschusses. Ehre seinem Andenken!

Basel, 19. Juli. „Die Basler Nachrichten“ melden aus Newyork: Stadt und Distrikt Newyork leiden unter einer Hitzwelle, die seit einigen Tagen eine Temperatur von 40 Grad im Schatten erzeugt. Etwa 200 Personen sind dem Hitzschlage erlegen. Bei schweren Gewittern wurden außerdem mehrere Personen getötet.

Volksspende für die Kriegsgefangenen.

Es gingen weiter ein:

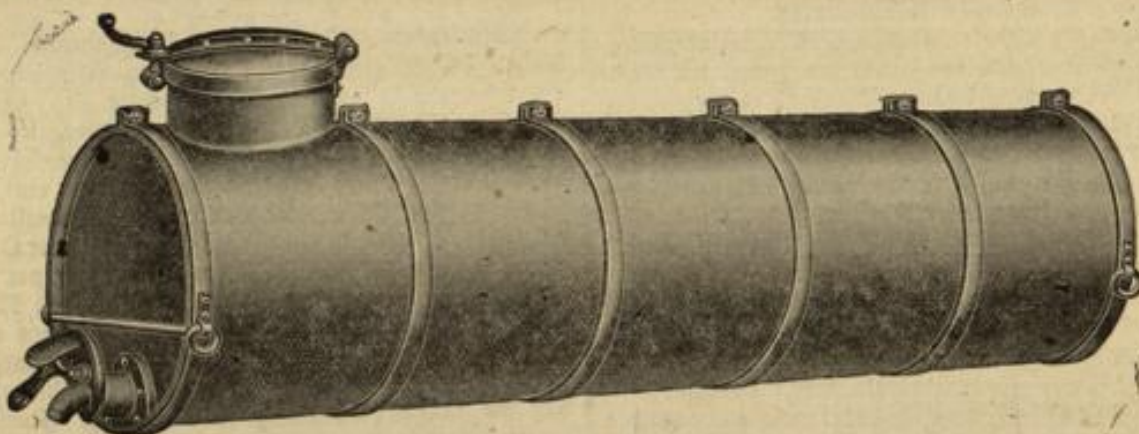
Aus Bölsberg 28,—, Langenbach b. M. 50,—, aus Hgelst 12,—, aus Luckenbach 10,—, Roßbach

115,—, Stangenrod 16,20, Frau Fritz Bock 25,—, Gemeinde Bretthausen 10,—, Alpenrod 116,50, Wahlrod 83,—, Berod 22,—, Neunkhausen 87,75, Alertchen 14,30, aus Alstadt 93,60, Dreifelden 30,30, Eichenstruth 21,15, Giesenhausen 62,60, Hahn 25,50, Heuzert 21,50, Ortsgruppe Hof 18,—, Kroppach 116,70, Laugenbrücken 59,80, Liebensteind 8,—, Marzhausen 42,80, Mudenbach 52,80, Dellingen 16,—, Rothenhahn 7,40, Langenbaum 2,30, Seeburg 40,—, Steinebach 77,40, Todtenbach 31,25.

Öffentlicher Wetterdienst.

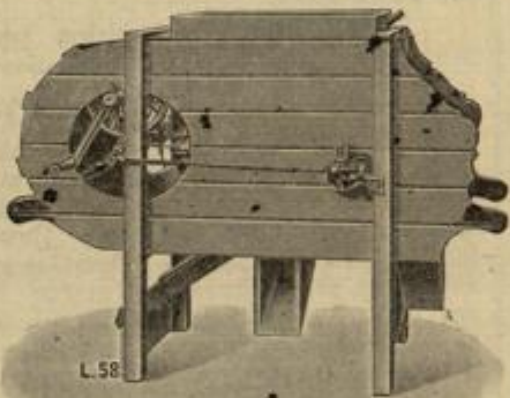
Voraussichtliche Witterung am Samstag, den 22. Zeitweise heiter, meist trocken, wenig Witterung.

S. Rosenau Hachenburg.



Neue Sendung Fegemühlen „Marke Lyding“

das Produkt fast 40 jähriger Erfahrung.
Alleinverkauf für Hachenburg und Umgegend.



Seit Jahren bewährte, erstklassige Fabrikate.

Jauchefässer Jauchepumpen

Dreschmaschinen
Hackselmaschinen
Kultivatoren
Rübenschneider

Buttermaschinen
Waschmaschinen

Kartoffel-Mahnen
in allen Größen.

Milchzentrifugen

Marke
„Miele Juwel“
die erfolgreichste Centrifuge.

In der Nähe von Korb sind
gute Schuhe
gefunden worden, ferner ein
Trauring.

Verlierer können die Sachen
bei genügendem Ausweis gegen
Finderlohn und Erstattung der
Kosten bei Bürgermeister Schnei-
der zu Korb in Empfang nehmen.
Korb, 19. Juli 1916.

Schneider, Bürgermeister.

Futter für Pferde, Schweine und Hüf-
sowie in
künstlichem Dünger
wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt
kirchen (Westerwald).

:: Centrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe
einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,
Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Messel,

Bettzeuge

in Siamosen, Viber, Katun und Damaste.

**Herren-, Burschen- und Kinder-
Anzüge**

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Empfehle in großer Auswahl:

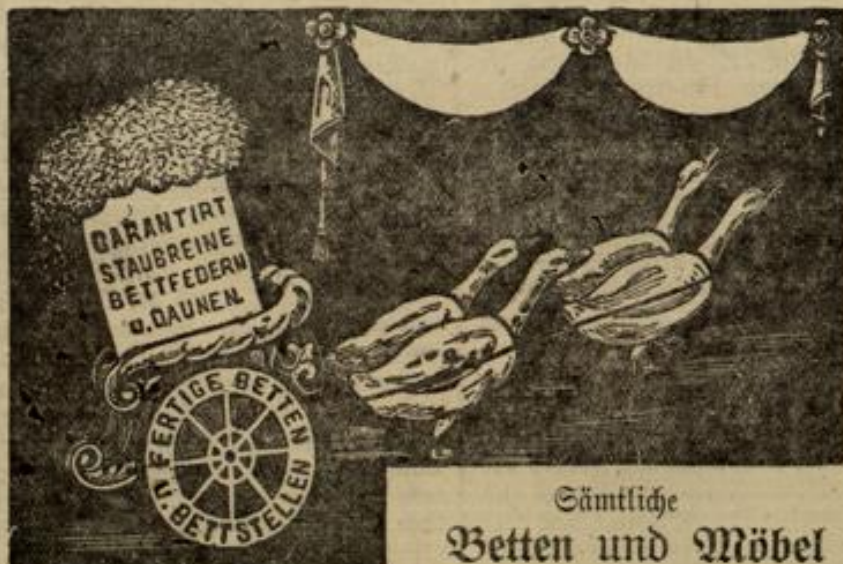
Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Colliers, Broschen,
Ohrringe und Fassungen für
Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder
Photographie angefertigt.



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.